

I n f o r m a t i o n s b r i e f

Januar 2022

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Sachbezugswerte 2022 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
2 Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs bei kleineren Mängeln | 3 Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen
4 Keine „Erbschaftsteuerpause“ durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2022 |
|--|---|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 10.01. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.01.
Umsatzsteuer ³	13.01.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2022 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.⁴ Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monatsbeträge** für 2022 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
56 €	107 €	107 €	270 €

Der amtliche Sachbezugswert für ein Mittag- oder ein Abendessen beträgt im **Jahr 2022** jeweils **3,57 Euro**. Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

- | | |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2021.
4 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG. |
|---|--|

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts kommt regelmäßig in Betracht für⁵

- a) Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen **Kantine**, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;
- b) **Leistungen** des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichen Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
- c) die Abgabe von Essenmarken oder **Restaurantschecks**/gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von 6,67 Euro pro Mahlzeit nicht übersteigt.
- d) **Barzuschüsse**, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine **Arbeitnehmer** für den Erwerb einer arbeitstäglichen Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss 6,67 Euro pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass **nur eine** Mahlzeit **je Arbeitstag** erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten für **Homeoffice**-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen gem. § 40 Abs. 2 EStG mit **25 % pauschal** versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁶

Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; für 2022 beträgt dieser **241 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁷

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Überlassung einer Wohnung jedoch mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 Euro/m²), ist **kein** steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.⁸

2 Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs bei kleineren Mängeln

Die Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen PKW kann – statt mit der 1 %-Regelung – durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch mit dem tatsächlich darauf entfallenden Kostenanteil erfolgen.⁹ Dieses muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Für betrieblich bzw. beruflich veranlasste Fahrten sind mindestens Angaben über Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel, Reisezweck, aufgesuchte Geschäftspartner sowie Angaben zu etwaigen Umwegfahrten aufzuzeichnen. Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk. Für Privatfahrten ist die Kilometerangabe ausreichend.¹⁰

Das Finanzgericht Niedersachsen¹¹ geht in einem aktuellen Urteil davon aus, dass **kleinere Mängel und Ungenauigkeiten** nicht zu einer Verwerfung des Fahrtenbuchs insgesamt führen. Im entschiedenen Fall wurden teilweise Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben verwendet. Bei Hotelübernachtungen auf Dienstreisen wurde auf eine genauere Angabe verzichtet, diese wurden lediglich mit „Hotel“ gekennzeichnet. Auch ergaben sich kleinere Differenzen zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und den Kilometern entsprechend einem Routenplaner.

Die genauere Bedeutung der Angaben zu den aufgesuchten Kunden ließen sich aber einer zusätzlich geführten Kundenliste entnehmen. Auch die fehlenden Ortsangaben der Hotels konnten durch Reisekostenunterlagen

5 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR sowie im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01 (BStBl 2019 I S. 66).

6 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

7 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

8 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG.

9 § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG.

10 BMF-Schreiben vom 18.11.2009 – IV C 6 – S 2177/07/10004 (BStBl 2009 I S. 1326), Rn. 24.

11 FG Niedersachsen vom 16.06.2021 9 K 276/19.

bzw. Hotelrechnungen ersetzt werden, da diese sich auf wenige Fälle im Jahr beschränkten. Trotz kleinerer Mängel des Fahrtenbuchs wurde noch von einer **hinreichenden Vollständigkeit und Richtigkeit** der Angaben ausgegangen.

Das Gericht führte zudem aus, die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dürften nicht überspannt werden, da ansonsten die Pauschalierungsmöglichkeit der 1 %-Regelung praktisch nicht mehr widerlegt werden könnte.

3 Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Der Verkauf mittels einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Der selbst verbrauchte Strom wird dabei als steuerpflichtige Sachentnahme behandelt.¹² Insbesondere bei kleinen Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nur geringe Überschüsse zu erwarten, die mit einem erheblichen Aufwand für die Erstellung der Steuererklärung verbunden sind.

Für kleine Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Gesamtleistung** von **bis zu 10 kW/kWp** hat die Finanzverwaltung eine „Vereinfachungsregelung“ geschaffen.¹³ Betroffene Anlagenbetreiber können schriftlich beantragen, dass der Betrieb ihrer Photovoltaikanlage in allen offenen Veranlagungszeiträumen als steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei** zu beurteilen ist. Die Vereinfachung besteht darin, dass für die Photovoltaikanlage keine Gewinnermittlungen mehr eingereicht werden müssen und die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr erforderlich ist. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Grenze von **10 kW/kWp** gilt für **alle** Photovoltaikanlagen des Betreibers zusammen.¹⁴
- Die Photovoltaikanlage ist auf einem Gebäude installiert, das zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wird. Unschädlich sind ein beruflich genutztes Arbeitszimmer, ein gelegentlich vermietetes Zimmer in der Wohnung (Miete höchstens 520 Euro im Jahr) oder zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen im selbst genutzten Gebäude.
- Der Strom wird selbst verbraucht oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist; der Verbrauch durch die Mieter oder zu anderen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken muss technisch ausgeschlossen sein.
- Die Photovoltaikanlage wurde nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen.
- Der Antrag ist bei **nach** dem 31.12.2021 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Ablauf des auf das Jahr der Inbetriebnahme folgenden Veranlagungszeitraums zu stellen; bei vorher in Betrieb genommenen Anlagen endet die Antragsfrist am 31.12.2022.

Der Antrag ist bei dem für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen und gilt nur für die Einkommensteuer, aber **nicht** für die **Umsatzsteuer**.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für den Betrieb von **Blockheizkraftwerken** mit einer installierten **elektrischen** Gesamtleistung von **bis zu 2,5 kW**.

4 Keine „Erbschaftsteuerpause“ durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht¹⁵ hatte im Jahr 2014 die damaligen Regelungen zur Erbschaftsbesteuerung des Betriebsvermögens als verfassungswidrig angesehen. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, das Erbschaftsteuerrecht insoweit bis zum 30.06.2016 zu ändern; bis dahin hielt das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendung für zulässig. Eine entsprechende Änderung des Erbschaftsteuergesetzes wurde jedoch erst am 09.11.2016 verkündet, wobei die darin enthaltenen Vorschriften rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft gesetzt wurden.

Daraufhin wurden Zweifel geäußert, ob diese Rückwirkung zulässig war und damit insgesamt an der Rechtmäßigkeit des Erbschaftsteuerrechts in der Zeit von Juli 2016 bis zur Verkündung der Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes. Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof¹⁶ jetzt entschieden. Da das Bundesverfassungsgericht die Anwendung des bisherigen Rechts zunächst weiter für zulässig hielt, seien darauf beruhende Festsetzungen von Erbschaftsteuer **rechtmäßig**. Das gelte zumindest für Erbfälle in der Zeit zwischen dem 01.07.2016 und dem 09.11.2016 und die Festsetzung von Erbschaftsteuer für **Privatvermögen**, weil sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich auf die Regelungen zum **Betriebsvermögen** bezog. Ob eine „Erbschaftsteuerpause“ bei Betriebsvermögen denkbar ist, konnte das Gericht offenlassen, weil es nicht über einen solchen Sachverhalt entscheiden musste.

12 Vgl. R 4.3 Abs. 4 EStR.

13 Siehe BMF-Schreiben vom 29.10.2021 – IV C 6 – S 2240/19/10006.

14 Das gilt auch, wenn die Anlagen auf verschiedenen Grundstücken liegen.

15 BVerfG-Urteil vom 17.12.2014 1 BvL 21/12 (BStBl 2015 II S. 50).

16 BFH-Urteil vom 06.05.2021 II R 1/19.

5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2022

Ab dem **01.01.2022** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (**Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung**):

	Jahr	Monat	Beitragsätze ¹⁷ (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁸			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 18,6 % / AV: 2,4 %
alte Bundesländer	84.600 €	7.050,00 €	–
neue Bundesländer	81.000 €	6.750,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung (unverändert)			KV: 14,6 % ¹⁹ / PV: 3,05 % ²⁰
Versicherungspflichtgrenze²¹ in der Krankenversicherung (unverändert)			–
Geringverdienergrenze²²			–
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze			–
• Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	Arbeitgeber: 13 % ²³
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitgeber: 5 % ²³
• Rentenversicherung²⁴			
• allgemein	–	–	Arbeitgeber: 15 % ²⁵ Arbeitnehmer: 3,6 % ²⁴
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitgeber: 5 % ²⁵ Arbeitnehmer: 13,6 % ²⁴
Insolvenzgeldumlage			nur Arbeitgeber: 0,09 % ²⁶
Künstlersozialabgabe			nur Arbeitgeber: 4,2 % ²⁷

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge;²⁸ dies gilt auch für den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** in der gesetzlichen Krankenversicherung.²⁹

Sind Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 1,3 %) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2022 gilt danach (wie im Vorjahr) ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 769,16 Euro =) **384,58 Euro** monatlich.³⁰

17 **RV** = Rentenversicherung; **AV** = Arbeitslosenversicherung; **KV** = Krankenversicherung; **PV** = Pflegeversicherung.

18 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022.

19 Zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.

20 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein **Beitragszuschlag** in Höhe von **0,35 %**, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt dabei unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI n. F.). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,525 %) einen Anteil von 2,025 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

21 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am **31.12.2002 privat** krankenversichert waren, gilt für 2022 eine **Versicherungspflichtgrenze** in Höhe von **58.050 €** jährlich bzw. 4.837,50 € monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

22 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

23 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

24 Für ab 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 175 €; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

25 Siehe § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI.

26 Siehe Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 (Bundrats-Drucksache 778/21).

27 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 (BGBl. 2021 I S. 4243).

28 Ausnahmen siehe Fußnote 20.

29 Vgl. § 249 Abs. 1 und 3 SGB V.

30 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V.